



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Kanuverband in Vertretung von mehr als 3000 österreichischen Paddlern und auch als Stimme vieler tausender ausländischer Paddler, die Österreich im Allgemeinen und das Salztal im Besonderen zur Sportausübung, Erholung und als Urlaubsdestination nutzen, möchte hiermit folgende Stellungnahme zur geplanten Verordnungsänderung des „NSG Nr. II, Teilgebiet Wildnisgebiet Lassingbachtal samt Einhänge zur Salza“ abgeben.

Der Österreichische Kanuverband (kurz OKV) beeinsprucht im vorgelegten Entwurf generell die Ausweisung des NSG-Teilgebietes als „Wildnisgebiet Lassingbachtal samt Einhänge zur Salza“ mit den dafür geltenden § 4a bis d sowie vor allem den § 4c/20, „das Verbot des Befahrens mit Booten und anderen Schwimmkörpern“.

Begründung:

Der Begriff Wildnisgebiet ist im steirischen NSchG 2017 dezidiert als Schutzgebietskategorie nicht enthalten oder definiert. Es ist nur eine Schutzgebietskategorisierung der IUCN, die nach besonderer Prüfung von der IUCN an ein bestehendes Naturschutzgebiet vergeben werden kann, wenn es den jeweiligen Kriterien entspricht.

Die angestrebte Kategorie 1b (siehe Definition IUCN category 1b Wilderness area) ist nach unserem Wissen überwiegend nicht für dieses Gebiet zutreffend, da eine Jahrhunderte lange +/- intensiv durch Forstwirtschaft, Flößerei und Landwirtschaft genutzte Kulturlandschaft vorliegt, die z.T. noch besiedelt ist und weiterhin mittel- bis langfristig genutzt werden wird (es sei denn die privaten Eigentümer werden entschädigt und abgesiedelt).

(Aber auch die Österreichischen Bundesforste und deren Voreigentümer haben den Wald bis heute genutzt, [und sollen jetzt aus privaten Mitteln bzw. später aus Landesmitteln für den Nutzungsentgang auf ihren Flächen (= gesamtes zukünftiges „Wildnisgebiet“) entschädigt werden]. Spender und der Steuerzahler „entschädigen“ den Staatsbetrieb, sollen aber von einer vorsichtigen, nachhaltigen Nutzung, vom Kennenlernen von Urnaturlandschaften, weitgehend ausgeschlossen werden, eine Sache, die die Allgemeinheit, zu der wir uns als Sportverband ebenso hinzuzählen, nicht gutheißen kann.)



Die Befahrung von Salza und Lassing hat seit den Hochzeiten der Faltbootära vor ca. 100 Jahren Tradition und wurde damals sowie in Folgezeiten so wie heute nur von Könnern des Paddelsports regelmäßig betrieben.

Die bisherige Nutzung des Gebietes widerspricht auch unter anderem der Kategorie 1b Definition : „Protected areas, that are usually large unmodified or slightly modified areas, retaining their natural character and influence, without permanent or significant human habitation, which are protected and managed so as to preserve their natural condition.“ und „.... Absence of permanent infrastructure, extractive industries, agriculture, motorised use and other indicators of modern or lasting technology.“

Im Übrigen sollen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Infrastruktur erlaubt und die bestehenden Einforstungsrechte erhalten bleiben. Damit wird wiederum der Wildnisgebietsdefinition widersprochen, da diese Maßnahmen keine nachhaltige natürliche Rückentwicklung zu naturnahen Ökosystemen erlauben.

Wenn es „nur“ ein bestimmtes Europaschutzgebiet werden soll, dann sollte das jedoch auch korrekt im Verordnungsentwurf angeführt werden, vor allen die betroffenen schützenswerten Arten oder Habitate bzw. Lebensräume. Dahingehend fehlt jegliche Information und sollte angeführt werden.

Wenn es für Wanderer, Spaziergänger, Fußgänger oder Waldbesucher weder ein Wegegebot noch ein allgemeines Betretungsverbot der Fläche gibt, wie aus den Unterlagen herauszulesen ist, und damit eine freie Begehbarkeit des Gebietes möglich ist, wie es das Forstgesetz 75/2001 gestattet, so widerspricht auch das einer Forderung der IUCN Kriterien für ein Wildnisgebiet, welche eine restriktive Besucherlenkung und Limitierung fordert. (siehe auch NÖ-Wildnisgebiet Dürrenstein)

Geradezu kontraproduktiv und absolut nicht im Sinne einer Wildniserhaltung bzw. -Rückführung liest sich die Vorgabe der Erhaltung von Steigen und Wegen bzw. Straßenanlagen. (Im Nationalpark Kalkalpen, nur IUCN-Kategorie 2!, wurden sogar Forststraßen rückgebaut, um den Kriterien zu entsprechen!)

Unter diesen Voraussetzungen verlangt der OKV eine Gleichbehandlung der Paddler mit anderen Gebietsbesuchern und damit die freie Befahrbarkeit der Lassing für Klein- u Kleinstgruppen von Paddlern.



Der „Weg“ des Paddlers ist der Bach bzw. Flusslauf an seiner tiefsten Stelle, wie er ist, er hinterlässt keine Spur oder Boden- bzw. Vegetationsverwundung und zertritt nichts! Und hält sich oft nur Minuten an wenigen geeigneten Stellen zum Kräfte sammeln oder Naturbeobachten auf. Er stört also weit weniger als jeder andere Gebietsbesucher.

Eine Befahrung des Lassingbaches durch Paddler erfolgt ausschließlich zur Zeit hoher Wasserführung bei Schneeschmelze und nach ausgiebigen Regenperioden an wenigen Tagen im Jahr. Damit sind weder Schotterbänke noch Uferbereiche mit ihren störanfälligen Tierarten beeinträchtigt. In der restlichen Zeit ist ein Befahren durch zu geringe Wasserführung nicht möglich bzw. lohnenswert und wird unterlassen.

Da die Lassing höhere Schwierigkeitsgrade aufweist als die Salza, befahren deutlich weniger Paddler dieses Gewässer. Es sind ausgesprochene Könner und keine Bootstouristen, was wiederum die Verweildauer auf dem Bach gering hält und die Gruppengröße auf Klein- und Kleinstgruppen reduziert, die Gesamtzahl pro Jahr auf rund 100 bis 200 einschränkt. Diese Spezialisten sind auch versiert im Umgang mit der Natur und wissen sich entsprechend zu verhalten.

Salza und Nebenbäche, insbesondere der Lassingbach sind herausragende Paddelgewässer in Österreich und Grundlage für die Tourismusentwicklung im Salzatal. Ein Befahrungsverbot der Lassing würde negative Auswirkungen auf sie haben.

Bootfahren in der Nebensaison, wie es an der Lassing meist nur möglich ist, ist eine willkommene zusätzliche Auslastung für Tourismusbetriebe des Tales und bringt zusätzliche Gäste ins Tal.

Im Gegensatz zum Fußgänger, der auf geordneten Wegen das Schutzgebiet durchstreift und zumindest 50 m rechts und links seines Weges einen Störeinfluß ausübt, sitzt der Paddler im Boot, gleitet den Fluß hinab und genießt die Natur auf andere, sportliche, spurlose Art. Seine „Störung“ beschränkt sich auf die Flußbreite, ein minimaler Prozentsatz der Gesamtschutzgebietsfläche.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet leider keine konkreten Angaben, welche geschützten oder schützenswerten Arten im und entlang des Lassingbaches zu welchen Zeiten durch den Paddler und sein Befahren des Gewässers gestört oder gefährdet werden. Damit fehlen inhaltliche Begründungen des Befahrungsverbotes. Es werden nur Verbote und Ausnahmen davon angeführt, allgemeine Naturschutzziele und der übergeordnete Wunsch einer Nominierung als „Wildnisgebiet“.



Es fehlen damit dem OKV auch wichtige behördlich aufgestellte Informationen, um entsprechende Verhaltensweisen an Vereine und Unternehmen weitergeben zu können oder im Zuge unserer Weiterbildung auf eingeschränkte Befahrungszeiten zur Störungsminimierung hinweisen zu können bzw. sie zu akzeptieren.

Konfliktsituationen mit dem Naturschutz ließen sich so auf einem öffentlichen Gewässer leichter vermeiden und ein allgemeines ganzjähriges Befahrungsverbot auf konkrete Zeiten, besser auf bestimmte Pegelstände reduzieren. Denn einige wenige Paddler an wenigen Tagen im Jahr sind unserer Meinung nach kein so riesiges Störpotential, das ein generelles Fahrverbot erfordert! (Aber dann müsste man auch bei den Fußgängern und Waldbesuchern ähnliches anwenden und das würde wesentlich mehr Unmut bei den Betroffenen hervorrufen als bei den wenigen Paddlern! Und das gilt es zu vermeiden, zumindest das kann man aus dem Entwurf schließen.)

Weiters geben wir zu bedenken, dass die Kosten der Errichtung und Betreuung (sollen über private Spenden aufgebracht werden und allfällige fehlende Summen seitens des Landes Steiermark übernommen werden) nur den Österreichischen Bundesforsten als Staatsbetrieb und Entschädigungsempfänger zugutekommen werden, welche wiederum über die jährliche vorgeschriebene Ausschüttung als AG des Bundes einen Teil der Entschädigungszahlungen an die Staatskasse abliefern müssen, damit auch einen Teil der Wildnisentschädigung, - private Naturschützer spenden in gutem Glauben für einen guten Zweck - und der Staat kassiert einen Großteil davon und führt ihn dem allgemeinen Budget zu! – eine Sache, die man so nicht akzeptieren kann. Wie können Sie das überzeugten Naturschützern und den steuerzahlenden Paddlern verkaufen?

Paddler können im Sinne der IUCN-Kriterien 1b -Vorgaben „Flußwildnis erfahren = erpaddeln“ im Sinne von „.....providing space for a limited number of visitors to experience wilderness.“ Der OKV ist gerne dabei behilflich.

Dem OKV als Interessenvertreter aller österreichischen Paddler sollte Parteistellung bei allfälligen naturschutzrechtlichen Verhandlungen über das „Wildnisgebiet“ in öffentlicher Vertretung aller betroffenen Paddler eingeräumt werden.



Abschließend möchte der OKV festhalten:

Moderner Naturschutz kann nicht nur über Verbote und Zurückhaltung von Information betrieben werden. Dadurch wird die Akzeptanz sicher nicht größer, sondern eher geringer, Übertretungen sind damit vorprogrammiert, Konflikte weiten sich aus. Über uneingeschränkte Information, gelenkte, zuweilen auch limitierte Erlaubnis kann vieles besser erreicht oder umgesetzt werden. Sie fördert Naturverständnis und Ökosystemschutz mehr als Verbote.

Der OKV bekennt sich zum Naturschutz im Allgemeinen und dem Gewässerschutz im Besonderen, zu viele unserer öffentlichen, prächtigen Fließgewässer wurden bereits der Energienutzung und dem Schutzwasserbau ohne großartigen Widerstand seitens des Naturschutzes oder mit halbherzigen Naturschutzauflagen oder „aus Zwang“ geopfert und denaturiert, sind als natürliche Sportstätten und Erholungsraum verloren gegangen. Wir können und wollen nicht tatenlos zusehen, dass es so weitergeht, sind für ein verständnisvolles Miteinander zu haben. Schutz durch nachhaltige Nutzung fördert erfahrungsgemäß eine Akzeptanz der Maßnahmen, festigt eine ökologische Haltung und bringt vermehrt ökologisches Wissen in die Allgemeinheit.

Der Österreichische Kanuverband hofft, dass der Steirische Naturschutz auch bei den anderen anstehenden energiewirtschaftlichen Nutzungen oder Verbauungsmaßnahmen von Fließgewässern so vehement Ökosystemschutz vertritt und die Natur verteidigt bzw. versucht den Istzustand dieser Gewässer zu erhalten wie hier am Lassingbach.

Gemeinsam kann man viel bewegen, mehr als ein Einzelner.

Hochachtungsvoll

der Österreichische Kanuverband

DI DP Michael Kaplan  
(OKV Breitensport u. Gewässerschutz)

Dipl. Päd. Günther Briedl  
(Präsident)

Mag. Christoph Klier  
(OKV Generalsekretär)

Wien, 10. Juni 2021



Berggasse 16, A-1090 Wien, Österreich  
Tel : +43 (0) 664 24 02 536  
Email : office@kanuverband.at  
Website : www.kanuverband.at  
ZVR-Zahl : 178316517